

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referat DG 11
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stellungnahme des BUGLAS zum Entwurf eines Musters für einen Netzbetriebsvertrag

26.05.2020

Sehr geehrter Herr Schuldt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Musters für einen Netzbetriebsvertrags sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne unsere Anmerkungen darlegen.

Zur Präambel:

Am Ende des dritten Absatzes sollte das Wort „Übergabe“ entsprechend § 581 BGB zur Klarstellung durch das Wort „Gebrauchsüberlassung“ ersetzt werden. Andernfalls könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass ein Eigentumsübergang stattfinden soll.

Zu § 2:

Die Worte „übergibt“ bzw. „übergeben“ sollten entsprechend der obigen Anmerkung durch „überlässt“ bzw. „überlassen“ ersetzt werden. Diese Änderung sollte für entsprechende Formulierungen im gesamten Vertrag vorgenommen werden.

Es geht aus dem Vertrag derzeit noch nicht eindeutig hervor, zu welchem Zeitpunkt die Netzplanung vorliegen soll. In den Regelungen in § 1.1 lit. e), § 2 und § 3.1 sollte hierzu eine eindeutige Klarstellung erfolgen.

Zu § 3:

In § 3.3.1 sollte das Wort „Pflichten“ zur Klarstellung durch „Betreiberpflichten“ ersetzt werden.

In § 3.3.4 regen wir eine Klarstellung dahingehend an, dass es sich bei dem Netzplaner um den Netzplaner der Kommune handelt.

Zu § 3.3.5 schlagen wir vor, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen nicht gegenüber dem Netzplaner, sondern gegenüber der Kommune als Vertragspartnerin bestehen sollte, damit diese die Informationen an ihren Netzplaner weitergeben kann.

In § 3.4 wird der Netzplaner verpflichtet, obwohl er nicht Vertragspartei ist. Um eine Vertragskonstellation zu Lasten Dritter auszuschließen, sollte eine Formulierung gewählt werden, die die Kommune dazu verpflichtet, ihrerseits den Netzplaner entsprechend zur Planung des Netzes zu verpflichten.

In § 3.5 sollten die Worte „des Netzplaners“ gestrichen werden, da es sich um die Netzplanung der Kommune handelt, die sich lediglich eines Netzplaners bedient, um die Planung zu erstellen.

Die Regelung in § 3.6 lässt offen, welche Folgen der Wegfall der Netzplanung als Vertragsbestandteil in Folge eines begründeten Widerspruchs hat. Hier sollte eine Regelung gefunden werden, die für diesen Fall einen Lösungsweg aufzeigt.

Zu § 4:

In § 4.1 sollte geprüft werden, ob eine nähere Definition des Begriffs der Vorvermarktung erforderlich ist.

In § 4.3 sollte bezüglich der Nutzungsverträge klargestellt werden, dass diese zwischen dem Grundstückseigentümer und der Kommune als Eigentümerin des Netzes geschlossen werden.

Weiterhin schlagen wir Mitwirkungspflichten der Kommune dahingehend vor, das Unternehmen bei der Durchführung der Vorvermarktung zu unterstützen. Beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Adressdaten, unentgeltliche Nutzung kommunaler Räumlichkeiten für Informationsveranstaltungen, etc.

Zu § 5:

Die Regelung in § 5.4 könnte so missverstanden werden, dass sich die Ausbaupflichtung im Ausbau der Technikstandorte und Schalteinrichtungen erschöpft. Es sollte klargestellt werden, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, da insbesondere Leerrohre, Schächte, Muffen, Fasern, etc. ebenfalls von der Ausbaupflichtung der Kommune umfasst sind.

In § 5.5 sollte klargestellt werden, wer die Vertragsparteien eines Nutzungsvertrags sind, nämlich die Kommune einerseits und der Grundstückseigentümer bzw. ein anderweitig dinglich Berechtigter andererseits.

Weiterhin sollte eine Regelung ergänzt werden, die festlegt, wer die Kosten eines nachträglich zu errichtenden Hausanschlusses zu tragen hat.

Zu § 6:

In § 6.1 sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung auf den Zeitraum vor Fertigstellung des Gesamtnetzes bezieht.

Zudem sollte festgelegt werden, in welchem Datenformat die Dokumentation übermittelt werden soll. Nach unserer Auffassung sollte es sich um ein digitales Datenformat handeln, das u.a. Einmessungsdaten, Spleißpläne, etc. enthält und auch die Leitungswege auf privatem Grund umfasst.

Die Genehmigungsfiktion in § 6.2 ist systematisch unpassend, da im vorangehenden Satz eine Unterzeichnung des Protokolls durch beide Parteien vorgesehen ist. Die Regelung sollte daher überprüft werden.

In § 6.3 schlagen wir statt der einseitigen Festlegung des Termins durch die Kommune eine einvernehmliche Vereinbarung des Termins zwischen beiden Parteien vor. Zudem sollte klargestellt werden, ob sich der Begriff der Abnahme auf die Abnahme des Netzes durch die Kommune gegenüber dem Bauunternehmen bezieht oder auf die Abnahme durch den Betreiber gegenüber der Kommune.

Zu § 7:

Die Dokumentationspflicht sollte nicht vollständig auf den Netzbetreiber abgewälzt werden, sondern sich auf die Aktualisierung der Dokumentation beschränken, sofern sich entsprechende Änderungen am Netz ergeben.

In § 7.4 ist nicht geregelt, durch wen die Dokumentation an die BNetzA zu übermitteln ist. Dies sollte durch die Kommune geschehen.

Zu § 8:

In § 8.1 bleibt unklar, um welche Genehmigungen es sich handeln soll, da der Betrieb grundsätzlich keiner Genehmigung bedarf, sondern nach § 6 Abs. 1 TKG der BNetzA gegenüber lediglich angezeigt werden muss.

Wir regen daher eine Streichung der Regelung an.

Zu § 9:

Die enge Formulierung des § 9.2 lässt offen, ob beispielsweise die Vermietung unbeschalteter Glasfaserkabel einer Zustimmung der Kommune bedarf und sollte entsprechend geöffnet werden.

In § 9.3 sollte das Wort „Fernsehen“ durch „Rundfunk“ ersetzt werden, um auch Radioprogramme einzuschließen.

Der letzte Satz in § 9.3 sollte gestrichen werden, da das Angebot von Diensten durch den Dienstewettbewerb sichergestellt ist, der durch den offenen Netzzugang gewährleistet ist. Eine Mindestversorgung ist bereits durch § 9.4 in ausreichendem Maße sichergestellt.

In § 9.4 sollte klargestellt werden, dass der Netzbetreiber keinem allgemeinen Kontrahierungszwang unterliegt und den Vertragsschluss mit Endkunden ablehnen kann, wenn diese bspw. nicht über eine ausreichende Bonität verfügen oder sonstige sachliche Gründe entgegenstehen.

In § 9.6 sollte klargestellt werden, dass zur Sicherstellung der 24-stündigen Erreichbarkeit ein Funktions-E-Mail-Postfach ausreichend ist.

Der Regelungskomplex in den §§ 9.8 und 9.9 ist unausgewogen, da er das Risiko einseitig dem Betreiber aufbürdet. Angesichts der steigenden Tiefbaupreise ist die Festschreibung einer Pauschalvergütung über mehrere Jahre nicht angemessen. Da der Hausanschluss in das Eigentum der Kommune übergehen soll, wäre es sachgerecht, wenn diese die Erweiterung ihres Netzes selbst vornähme.

Zu § 10:

Die Regelung in § 10.1 ist marktunüblich. Erneuerungen zur Wartung und Instandhaltung z.B. aufgrund von Alterserscheinungen werden üblicherweise vom Eigentümer des Netzes getragen. Daher sollten diese Pflichten auch in dem vorliegenden Vertrag die Kommune treffen.

Gleiches gilt für die Regelung in § 10.2. Eine allgemeine Modernisierungspflicht des Netzbetreibers ist unangemessen. Eine Modernisierung des Netzes wäre originäre Aufgabe der Kommune als Eigentümerin des Netzes.

Zu § 11:

In § 11.1 ist klarzustellen, dass die Kosten für die baulichen Veränderungen nur dann vom Netzbetreiber zu zahlen sind, wenn diese von ihm gewünscht oder initiiert wurden.

Zu § 13:

In § 13.2 stellt sich das Problem, dass der tatsächliche Inbetriebnahmezeitpunkt aufgrund möglicher Verzögerungen im Bau vorab nicht exakt bestimmt werden kann. Eine Bereitstellung sechs Monate vor Inbetriebnahme unterliegt daher der selben Unsicherheit und kann daher nicht garantiert werden.

Zu § 14:

Die Regelungen zur Pacht sollten in ihrer Ausgestaltung den Vertragsparteien überlassen werden. Unabhängig von der Frage der Verbindlichkeit des gesamten Vertrags sollten diese Regelungen also lediglich als Beispiel dienen. Der Vollständigkeit halber könnte auch eine beispielhafte Regelung zur Rechnungsstellung formuliert werden.

In § 14.8 wird auf § 14.10 verwiesen. Vermutlich ist jedoch § 14.9 gemeint.

Zu § 15:

In § 15.4 sollte klargestellt werden, dass die Pflichten der Kommune während des Übergangszeitraums ebenfalls fortbestehen.

In § 15.5 ist eine angemessene Begrenzung der Unterstützungsleistung des Netzbetreibers vorzusehen, um zu vermeiden, dass der neue Netzbetreiber diese Verpflichtung zulasten des alten Betreibers ausnutzt.

Zudem sollte die Möglichkeit einer Verlängerungsoption für den Netzbetreiber geprüft werden.

Zu § 17:

Wir regen an, ein Vorkaufsrecht des Netzbetreibers in den Vertrag aufzunehmen.

Zu § 21:

Es sollte klargestellt werden, dass die Vertragsstrafe nicht anfällt, wenn der Netzbetreiber die Überschreitung der Frist nicht verschuldet hat. Der Verweis auf den Inbetriebnahmezeitpunkt in § 21.1 bezieht sich auf § 8.1, müsste sich aber wohl eigentlich auf § 8.3 beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführung

Stefan Birkenbusch
Recht und Regulierung